

# Jugendordnung

**Inkrafttreten** durch Beschlussfassung des ordentlichen Jugendtages am 15.07.2017

DLRG Landesverband Westfalen
DLRG Bezirk Hagen/Ennepe-Ruhr
DLRG Ortsgruppe Hattingen/Blankenstein e.V.



Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.

## Jugendordnung der DLRG Ortsgruppe Hattingen/Blankenstein e.V.

#### § 1 - Name und Mitgliedschaft

Der Jugend der Ortsgruppe (OG) Hattingen/Blankenstein e.V. im Landesverband Westfalen e.V., Bezirk Hagen/Ennepe-Ruhr e.V. gehören grundsätzlich Jugendliche bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die im Jugendbereich gewählten Mitglieder an.

#### § 2 - Verhältnis zum Gesamtverband

Die Jugendorganisation ist fester Bestandteil der DLRG und an deren Satzung gebunden. Sie gestaltet ihr Gruppen- und Verbandsleben selbständig.

#### § 3 - Aufgaben

- (1) Die Jugendorganisation führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr zustehenden und zufließenden Mittel.
- (2) Aufgaben der Jugendorganisation, die im Einklang mit den Zielen des Leitbildes der DLRG-Jugend stehen, sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtstaates:
- a. Der Einsatz für die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- b. Die Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen im Bereich der Jugendpflege und Jugendbildung.
- c. Die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation von Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge.
- d. Die Entwicklung neuer Formen der Bildung und zeitgemäßer Freizeitgestaltung.
- e. Die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen.

Die Jugendorganisation übt ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

#### § 4 - Ordnungsvorschriften

- a. Das aktive Wahlrecht besitzen die Mitglieder der Jugendorganisation im Alter vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zum vollendeten 26. Lebensjahr und die von ihnen gewählten Vertreter.
- b. Das Recht gewählt zu werden (passives Wahlrecht) beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- c. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmbündelungen sind unzulässig.

#### § 5 - Organe

Organe der Ortsgruppenjugend sind:

- a. Der Ortsgruppenjugendtag (§6)
- b. Der Ortsgruppenjugendausschuss (§7)

#### § 6 - Der Ortsgruppenjugendtag

Der OG-Jugendtag ist oberstes Organ der Ortsgruppenjugend. Der ordentliche OG-Jugendtag findet alle vier Jahre, spätestens zwei Monate vor der OG-Tagung statt.

Ein außerordentlicher OG-Jugendtag ist innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der stimmberechtigten jugendlichen Mitglieder der OG oder der OG-Jugendausschuss mit mindestens 2/3 Mehrheit beschließen.

Die OG-Jugendtage setzen sich zusammen aus den stimmberechtigten jugendlichen Mitgliedern der OG und dem OG-Jugendausschuss. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Depotstimmrecht ist unzulässig.

Aufgaben des ordentlichen OG-Jugendtages sind:

a. Entgegennahme der Berichte der OG-Jugendausschussmitglieder.

- b. Entlastung des OG-Jugendausschusses.
- c. Wahl der OG-Jugendausschussmitglieder.
- d. Festlegung der Richtlinien für die Jugendarbeit.
- e. Wahl der Delegierten zum Jugendtag des DLRG Bezirkes HA/EN- Ruhr e.V.
- f. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

#### § 7 - Der OG-Jugendausschuss

Der OG-Jugendausschuss ist für die gesamten Belange der Jugendarbeit innerhalb der DLRG Hattingen/Blankenstein e.V. verantwortlich.

Der Jugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendwart. Er vertritt die OG Jugend im OG Vorstand. Seine Aufgabe ist es, die Jugendarbeit mit dem OG-Vorstand abzustimmen und die OG-Jugend nach außen zu vertreten;
- b) dem stellvertretenden Jugendwart;
- c) 1-2 Delegierte
- d) den vom OG-Vorstand bestellten Vertretern entsprechend der Anzahl der Jugendvertreter im OG-Vorstand.

Folgende Ressourcen können eingesetzt werden:

1.	Öffentlichkeitsarbeit	(Oeka)
2.	Organisation und Verwaltung	(OrVw)
3.	Kindergruppenarbeit	(Kiga)
4.	Internationale Begegnungen	(IBe)
5.	Fahrten und Lager	(FaLa)
6.	Schwimmen, Retten und Sport	(SRuS)
7.	Rechts- und Versicherungsfragen	(ReVe)
8.	Lehrgangs- und Bildungsarbeit	(LuB)

Ressorts können in Personalunion geführt werden; es können aber höchstens zwei Ressorts zusammengefasst werden.

Die Mitglieder des OG-Jugendausschusses werden vom ordentlichen OG-Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt. Beim Ausscheiden eines OG-Jugendausschussmitgliedes kann der OG-Jugendausschuss das Amt bis zum nächsten OG-Jugendtag kommissarisch besetzen.

Der OG-Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung der DLRG, der OG-Jugendordnung, sowie den Beschlüssen des OG-Jugendtages und ist dem OG-Vorstand gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des OG-Jugendausschusses finden bei Bedarf statt und sind nicht öffentlich.

Zur Planung und Durchführung eindeutig abgegrenzter Aufgaben kann der OG-Jugendausschuss ständige oder ad-hoc-Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des OG-Jugendausschusses. Der Jugendwart und sein Stellvertreter bedürfen der Bestätigung der OG-Tagung.

### - Ausführung der Jugendordnung

Der OG-Jugendtag erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Jugendordnung dienen.

#### § 8 - Gültigkeit

Diese Jugendordnung ist nach § 9 der Landesjugendordnung dem LV-Jugendausschuss vorzulegen.

#### § 9 - Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur im ordentlichen OG-Jugentag oder in einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen OG-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten. Die geänderte Fassung ist dem LV-Jugendausschuss vorzulegen.

Die Auflösung der OG Jugend kann nur in einem zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen OG-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedarf der Zustimmung von mindestens 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten.

#### § 11 - Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt durch Beschlussfassung des ordentlichen Jugendtages am 15.07.2017 in Kraft und löst die Jugendordnung vom 15.01.2012 ab.

Die Ortsgruppentagung gab am hh. Mm. 201j ihre Zustimmung.